

**II- 8626 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPLO-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5905/33-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 73 78 76  
 DVR: 009 02 04

4120 IAB

1989-09-12

zu 4177/1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Graff und Genossen vom 12. Juli 1989,

Nr. 4177/J-NR/1989, "die ÖBB als Winkelschreiber"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Im Allgemeinen:

Von der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer wurde zu Z. 38 lg 175/89 beim Handelsgericht Wien gegen die ÖBB eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbes eingebbracht.

Allfällige Konsequenzen aus diesem zivilrechtlichen Verfahren sind erst nach dessen rechtskräftigem Abschluß zu erwägen; ein Einfluß der Verwaltung auf die Gerichtsbarkeit soll ausgeschlossen werden.

Zu Frage 1:

"In wievielen Fällen haben die ÖBB in den letzten drei Jahren anlässlich des Verkaufes bahneigener Liegenschaften für die Erstellung des Kaufvertrages einschließlich der Herstellung der Grundbuchordnung ein Entgelt erhalten?"

Im Durchschnitt tätigen die ÖBB jährlich rund 200 Grundstückverkäufe unterschiedlichster Größenordnung, wovon in den letzten drei Jahren zusammen in 60 Fällen die Erstellung von Kaufverträgen einschließlich der Herstellung der Grundbuchordnung durch die ÖBB nach Vereinbarung mit dem Kaufwerber erfolgte.

- 2 -

Zu Frage 2:

"Welche Beträge wurden dabei vereinnahmt?"

Im Einzelfall wird jener kalkulatorisch ermittelte Betrag vereinnahmt, der sich unter Berücksichtigung des für die Feststellung der Verfügbarkeit bzw. Entbehrlichkeit eines Grundstückes sowie unter Einhaltung der den ÖBB gesetzmäßig auferlegten administrativen Abwicklung erforderlichen Aufwandes ergibt. Die Höhe der vereinnahmten Beträge liegt unter S 500.000,--. In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesbahngesetz verwiesen, wonach die ÖBB unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen haben.

Zu Frage 3:

"Was ist mit diesem Geld geschehen?"

Diese Beträge werden zur (zumindest teilweisen) Abdeckung des im Fragepunkt 2 erwähnten Aufwandes vereinnahmt.

Zu Frage 4:

"Auf welche rechtlichen Bestimmungen gründet sich diese Vorgangsweise der ÖBB?"

Nach der Rechtsauffassung der ÖBB steht es den ÖBB aufgrund der Privatautonomie wie jedem Privaten frei, bei Verkäufen bzw. Käufen den Kaufvertrag selbst zu verfassen und auch die Grundstückübertragung selbst durchzuführen. Vermutlich ist durch diese Vorgangsweise auch bei den privaten Vertragspartnern der ÖBB eine Kostenersparnis gegeben.

Zu Frage 5:

"War Ihnen diese Vorgangsweise bekannt?"

Grunstückstransaktionen, die im Rahmen des den ÖBB übertragenen Bundesvermögens abzuwickeln sind, fallen wie alle

- 3 -

damit zusammenhängenden Agenden (z.B. Vertragsdurchführung) in die Zuständigkeit der ÖBB und deren Organe. Sie bedürfen weiters der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Zu Frage 6:

"Sind Sie bereit, diese Vorgangsweise unverzüglich abzustellen?"

Wie bereits einleitend erwähnt, sind allfällige Konsequenzen nach Vorliegen des Ergebnisses des rechtskräftig abgeschlossenen zivilrechtlichen Verfahrens zu treffen.

Wien, am 18. September 1989

Der Bundesminister

